

# Kennzeichnung von Speisesalz als Zutat bei Lebensmitteln

## I. Kennzeichnung von Speisesalz als Zutat – Erlass des BMGFJ

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (BMGFJ) hat einen **Erlass** zur Kennzeichnung von **Speisesalz als Zutat** verarbeiteter Lebensmittel veröffentlicht (BMGFJ-75100/0004-IV/B/7/2008, siehe Kasten). Damit wird klargestellt:

1. Bei Verwendung von **jodiertem** Speisesalz ist auf die **Jodierung** im Zutatenverzeichnis **hinzuweisen** (z. B. „Speisesalz jodiert“).
2. Wird nicht bereits bei Nennung der Zutat auf die Jodierung hingewiesen (z. B. „Speisesalz jodiert“), ist **jodiertes Speisesalz** als zusammengesetzte Zutat in seine Einzelbestandteile **aufzuschlüsseln** (z. B. „Salz, Kaliumjodid/-jodat“; § 4 Z 7 lit e letzter Spiegelstrich LMKV).
3. Bei Verwendung von **unjodiertem** Speisesalz ist ein Hinweis auf die **Nichtjodierung** im Zutatenverzeichnis **nicht** erforderlich.

## II. Positionspapier des Fachverbandes zur Kennzeichnung von Speisesalz

Der Fachverband der österreichischen Lebensmittelindustrie hat zur Kennzeichnung von Speisesalz ein **Positionspapier** erarbeitet (Kennzeichnung von Speisesalz, das als solches in Verkehr gebracht wird, sowie das als Zutat verarbeiteter Lebensmittel verwendet wird). Darin nehmen wir u. a. zu folgenden Themen Stellung (siehe Kasten):

1. **Sachbezeichnung** von Speisesalz:  
Diese wird im Erlass des BMGFJ nicht angesprochen. Die verkehrsbübliche Bezeichnung von Speisesalz ist „Speisesalz“ (vgl. Speisesalzesetz BGBl. Nr. 112/1963 idgF, siehe Kasten). Darüber hinaus sollten unseres Erachtens auch die Begriffe „**Salz**“ oder „**Kochsalz**“ unbeanstandet bleiben, da sie nach der Verkehrsauffassung als Synonyme für „Speisesalz“ verwendet werden. Speisesalz, das als Zutat verarbeiteter Lebensmittel verwendet wird, kann folglich mit den spezifischen Namen „**Speisesalz**“, „**Salz**“ oder „**Kochsalz**“ im Zutatenverzeichnis angegeben werden. Der Begriff „**Vollsalz**“ ist jodiertem Salz vorbehalten.

## 2. Aufschlüsselung von jodiertem Speisesalz, das als „Vollsalz“ bezeichnet ist:

Jodiertes Speisesalz ist eine zusammengesetzte Zutat. Nach § 4 Abs 1 Z 7 lit e der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) können zusammengesetzte Zutaten mit ihrer handelsüblichen Sachbezeichnung angegeben werden, wenn unmittelbar danach eine Auflistung ihrer Zutaten erfolgt. Zur Rechtsfrage, ob jodiertes Speisesalz, das in der Zutatenliste als „Vollsalz“ deklariert ist, ebenfalls in seine Bestandteile aufzuschlüsseln ist, ist Folgendes festzuhalten:

Eine Aufschlüsselung der Einzelzutaten ist nach der LMKV u. a. **nicht** notwendig, wenn für die zusammengesetzte Zutat nach den Gemeinschaftsregelungen kein Zutatenverzeichnis erforderlich ist (§ 4 Abs 1 Z 7 lit e letzter Spiegelstrich LMKV). Das gilt u. a. für Waren, **in deren Sachbezeichnung sämtliche Zutaten angeführt sind** oder **deren Sachbezeichnung eindeutig auf die Art der Zutaten schließen lässt** (§ 7 Z 4 letzter Spiegelstrich leg cit).

**Folglich gilt:** Wird in der Bezeichnung von jodiertem Salz auf die Jodierung hingewiesen – z. B. „Speisesalz jodiert“, „Kochsalz (jodiert)“, „Jodsalz“ –, sind sämtliche Zutaten genannt bzw. kann eindeutig auf die Art der Zutaten geschlossen werden. In diesem Fall ist eine Aufschlüsselung der einzelnen Zutaten **nicht** erforderlich.

Der Fachverband vertritt die Auffassung, dass eine Aufschlüsselung auch nicht erforderlich ist, wenn jodiertes Salz als „**Vollsalz**“ deklariert wird. Dieser Position liegt die Überlegung zu Grunde, dass der Begriff „Vollsalz“ nach dem Speisesalzesetz ausdrücklich jodiertem Speisesalz vorbehalten ist (§ 2 Abs 2 leg cit). Die Bezeichnung „Vollsalz“ **inkludiert** demnach bereits die Jodierung, sodass eindeutig auf die Art der Zutaten geschlossen werden kann. Das BMGFJ kann sich dieser Auffassung nicht vollinhaltlich anschließen, sondern lässt eine Präferenz für die Position erkennen, dass eine Aufschlüsselung der Einzelzutaten – aus Gründen der Sicherstellung einer klaren Verbraucherinformation und des Gesundheitsschutzes – nur bei der Angabe „Speisesalz jodiert“ oder ähnlich entfallen könne.

K. Koßdorff